

Förderaufruf

des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Modellvorhaben Umschlagpunkte für den Güterverkehr im Rahmen des Güterverkehrskonzept Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) beabsichtigt, die Planung und Errichtung neuer, innovativer Verknüpfungsstellen für den Güterverkehr zu fördern. Das StMB ruft daher dazu auf, Förderprojekte ab dem 01.06.2025 bis spätestens zum 30.09.2025 vorzuschlagen.

Es ist beabsichtigt, bis zu sieben Projekte (ein Projekt pro bayerischem Regierungsbezirk) zu fördern, wobei sich maximal drei Fördernehmer in einem Kooperationsprojekt zusammenschließen können.

Für die Förderung im Rahmen dieses Aufrufes stehen für alle Vorhaben gemeinsam Fördermittel in Höhe von maximal 6,3 Mio. € zur Verfügung.

1. Förderziel

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) sieht im Anstieg des Transportaufkommens und den damit verbundenen Umweltbelastungen große Herausforderungen für den Güterverkehr in den kommenden Jahren.

Daher wurde im Januar 2024 das bayerischen Güterverkehrskonzept vorgestellt, durch das der Warentransport zukunftssicher gemacht und der Verkehr noch effizienter und nachhaltiger gestaltet werden soll. Das Ziel ist es, die Stärken der einzelnen Verkehrsträger bestmöglich zu kombinieren.

In der Praxis bedeutet die Vernetzung der Verkehrsträger, dass bei vielen Warenbewegungen das Transportmittel gewechselt werden muss. Gerade das ist noch immer sehr aufwendig.

Dieser Förderaufruf soll dazu dienen, mithilfe des kreativen Potentials der Logistikunternehmen, Kommunen und Terminalentwickler konzeptionelle Grundlagen in Form eines Modellvorhabens für die Planung und Errichtung neuer Verknüpfungsstellen für den Güterverkehr zu schaffen und darin konkrete Maßnahmen mit einem Umsetzungsplan zu definieren. Vor Ort soll die Effizienz des Gütertransports durch Vernetzung und Innovation gesteigert und vorhandenes Flächenpotential genutzt werden.

Insgesamt sollen neue Ansätze, sei es logistisch, betrieblich oder architektonisch, gefördert werden.

Damit soll für einschlägige Unternehmen, die im Bereich Gütertransport tätig sind, ein Anreiz zum Überdenken der alten Transport-Strukturen und zum Entwickeln innovativer Güterverkehrszentren und Umschlagspunkten geschaffen werden.

Ziel der Förderung ist es, einen Beitrag zur Reduktion der energiebedingten CO₂-Emissionen und zum Klimaschutz im Energie- und Verkehrssektor zu leisten, dem stetigen Wachstum des Transportaufkommens zu begegnen, sowie Arbeitsplätze in Bayern zu sichern.

Dazu soll in jedem Regierungsbezirk ein innovativer Umschlagort entstehen.

Bereits die Projekterarbeitung wird das Thema „Logistik“ als wichtigen Aspekt vor Ort in die Diskussion bringen und ein Gespräch zwischen Kommunen und Unternehmen in Gang setzen. Durch die Kommunikation der Fortschritte bei den ausgewählten Projekten und eine Diskussion über die Übertragbarkeit an weitere Orte soll dieser Effekt verstärkt werden. Damit wird indirekt die Entwicklung neuer Umschlagplätze auch über die unmittelbaren Förderprojekte hinaus angeregt.

2. Rechtsgrundlage

Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen zu innovativen Güterverkehrszentren und Umschlagspunkten nach Maßgabe dieses Förderauftrages sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Die Förderung erfolgt ebenso nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abl. L vom 15.12.2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch durch die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Fördergegenstand

Gesucht werden Modellprojekte, die durch Umsetzung innovativer architektonischer, logistischer oder betrieblicher Ansätze und ein hohes Interesse an umweltfreundlichen, effizienten Transporten zu einer zukunftssicheren Weiterentwicklung des Güterverkehrs beitragen können.

Dazu zählen insbesondere:

- Logistikzentren: Entwicklung von Logistikzentren, die eine optimale Anbindung an verschiedene Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasserstraße) ermöglichen.
- Umschlaganlagen: Bau von Umschlaganlagen, die den schnellen und effizienten Transfer von Gütern zwischen den Verkehrsträgern unterstützen.
- Infrastrukturmaßnahmen: Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, die für die Anbindung der Verknüpfungsstellen notwendig sind (z.B. Straßenanbindungen, Gleisanschlüsse).
- Innovative Technologien: Implementierung von innovativen Technologien zur Optimierung der Logistikprozesse und zur Reduzierung von Emissionen.

Zulassungskriterien dabei sind Folgende:

- Das Projekt muss sich auf einen Umschlagpunkt (multi- oder monomodal) fokussieren.
- Für den Umschlagpunkt muss ein physischer Ort bereitstehen. Gefragt ist nicht ein reines Konzept oder ausschließlich digitales Projekt.
- Antragsteller ist entweder der Betreiber des Umschlagspunkts, der Eigentümer des Umschlagspunkts oder er muss einen solchen ermöglichen können (z.B. Kommune).
- Falls nicht die Kommune der Antragsteller ist, muss eine Unterstützung der kommunalen und /oder wirtschaftlichen Institutionen vor Ort gegeben sein (durch Stadt oder Gemeinde, Landkreis oder jedenfalls IHK).
- Die Fläche für den Umschlagpunkt muss gesichert sein. Hierbei genügt die Unterstützung durch den Eigentümer oder Pächter. Lehnen nur einzelne Teilhaber (mit max. 10 % der Fläche) die Zurverfügungstellung ab, führt dies nicht zu einem Ausschluss.

Die Einhaltung der Zulassungskriterien sind durch folgende Nachweise zu belegen:

- Projektbeschreibung inkl. Angaben zu den Bewertungskriterien (siehe unten 5.).
- Unterstützungsschreiben von Kommune, Landkreis oder IHK.
- Nachweis der Flächensicherung.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kommunen, kommunale Unternehmen, private Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen, die in Bayern ansässig sind und Projekte zur Verbesserung der Güterverkehrsinfrastruktur im Rahmen eines Umschlagpunktes umsetzen möchten.

5. Auswahlverfahren

Erste Einreichungsfrist ist der **1. Juni 2025**. Bis dahin sollen Projektskizzen mit Projektziel, Projektbeteiligten, Projektkosten und Projektablauf eingereicht werden. Referat 65 des StMB gibt zeitnah eine Rückmeldung zu den Skizzen. Danach sind noch Ergänzungen und Überarbeitungen möglich.

Finale Einreichungsfrist ist der **30. September 2025**. Für das Auswahlverfahren werden ausschließlich Skizzen berücksichtigt, die zu diesem Stichtag vollständig und fristgerecht vorliegen.

Um offene Fragen zu besprechen und die Vollständigkeit des Antrags prüfen zu lassen, können sich potentielle Bewerber bis zur finalen Einreichungsfrist direkt an Referat 65 (Referat-65@stmb.bayern.de) wenden. Ab dem 1. Oktober 2025 sind keine Ergänzungen oder Änderungen der Anträge mehr möglich.

Die Entscheidung über die Auswahl trifft ein vom StMB besetztes Gremium.

Herr Staatsminister wird Ende des 4. Quartals 2025 die Gewinner bekannt geben und die Förderung überreichen.

6. Bewertungskriterien

Die Anträge werden gemäß den nachfolgenden Kriterien bewertet:

- Innovationsgrad (wie neu ist der betriebliche, technische oder architektonische Ansatz).
- Umsetzbarkeit und Umsetzungsgeschwindigkeit des Projekts (wann kann der Umschlagpunkt den Betrieb aufnehmen)
- Nachhaltigkeit und ökologischer Nutzen
- Effizienzgewinn (z. B. bessere Ausnutzung von Laderaum, Zusammenfassen von Fahrten, kürzere Wege oder Personaleinsparungen).
- Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsbedingungen in Bayern, insb. Verlagerungswirkung (von Straße auf Schiene oder Wasserstraße).
- Planungsfortschritt (je konkreter das Projekt bereits geplant ist, desto besser).

7. Förderhöhe

Die Förderung wird nach den Grundsätzen der VO (EU) 2023/2831 (**De-minimis-Verordnung**) von einer ansonsten bestehenden Notifizierungspflicht bei der EU-Kommission freigestellt. Dadurch ist die Förderung **auf maximal 300.000 Euro** pro Fördernehmer beschränkt.

Werden Projekte in Form eines **Kooperationsprojektes** eingereicht, bei dem jeder Teilnehmer einen Teilbeitrag zum Gesamtprojekt leistet, wird jedes **Teilprojekt** eines Partners **als eigenständiges Projekt** behandelt. **Jeder einzelne** Projektpartner kann dabei eine Förderung in Höhe von max. 300.000 Euro erhalten.

Maximal 3 Fördernehmer können sich in einem Kooperationsprojekt zusammenschließen.

Entsprechend den Vorgaben des Haushaltsrechts hat jeder Fördernehmer einen **angemessenen Eigenanteil in Höhe von 20 Prozent** zu tragen.

8. Förderinhalt

Primär wird die Förderung für die Konzeption und die Planung des Umschlagpunktes vergeben. Beide Aspekte werden finanziell gefördert, sind aber durch die Fördernehmer selbstständig zu betreiben.

Darüber hinaus wird die Kommunikation über das Projekt gefördert (aber auch verlangt). Dies beinhaltet

- die Präsentation des Pilotprojekts auf drei zentralen Veranstaltungen des StMB (1. Veranstaltung bei Bekanntgabe Fördernehmer; 2. Veranstaltung nicht öffentlicher Austausch zwischen den Projekten, ca. 1,5 Jahre nach Projektstart; 3. Veranstaltung mit einem öffentlichen (Zwischen- oder Abschluss-) Bericht nach drei Jahren;
- die Pflege einer Projekthomepage mit regelmäßigen Updates;
- einen kurzen Abschlussbericht zur Veröffentlichung, der das Projekt reflektiert und die Übertragbarkeit auf andere Orte beschreibt.

9. Kontakt:

Für weitere Informationen und bei Fragen zum Förderaufruf wenden Sie sich bitte an:

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München
Referat 65 für Güterverkehr und Logistik
(referat-65@stmb.bayern.de)

10. Schlussbemerkung:

Eine Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen. Daher darf für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, keine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, anderer Länder, des Bundes, der EU oder Fördermitteln eines sonstigen Dritten beantragt oder in Anspruch genommen worden sein.

Es darf kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vorliegen, d. h. es dürfen noch keine Verträge hinsichtlich der Maßnahmen geschlossen worden sein. Vor der Antragstellung sollte Kontakt mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr aufgenommen werden, um die spezifischen Anforderungen zu klären.

Hinweise zum Datenschutz:

Die im (automatisierten) Verfahren angegebenen Daten werden beim Projektträger Bayern sowie allen an Auswahlprozess und Abwicklung dieser Förderinitiative beteiligten Partnern gespeichert und im Rahmen der Projekt- und Programmüberwachung verarbeitet und ausgewertet. Der Projektträger Bayern und alle beteiligten Partnereinrichtungen sind zur Beachtung der Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet.

Die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten bemisst sich anhand der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (z.B. handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen). Nach Ablauf der Frist werden die entsprechenden Daten gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung oder Vertragsanbahnung erforderlich sind und/oder keine Verpflichtung zur weiteren Speicherung besteht.

Mit der Einreichung einer Projektskizze und/oder eines Förderantrags stimmt die Einreichenden der Speicherung und Verarbeitung der antragsrelevanten Daten zu.